

Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2010 und 2011

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 12. Dezember 2009 folgende

Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird in Einnahmen und Ausgaben für
das Haushaltsjahr 2010 auf 465.700.000 € und für
das Haushaltsjahr 2011 auf 452.500.000 €

festgestellt.

§ 2 Steuersatz

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragssteuer) wird für die Kalenderjahre 2010 und 2011 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716)

- im Kalenderjahr 2010 6,5 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76) 6,5 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer,
- im Kalenderjahr 2011 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76) 6,0 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

- (1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2010 und 2011 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 % und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 % entfallen.
- (2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:
 - a) 37 % des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGI. 9710 und 9730) zur Verteilung gem. der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2010 und 2011 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2010 und 2011 auf je 480,-- € festgesetzt.
 - b) 8 % des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen sowie zur Mitfinanzierung örtlicher Investitionsvorhaben (HHGI. 9720).
- (3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 480,-- € sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht.
- (4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 480,-- € ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4 Stellenbewirtschaftung

Zur Erprobung neuer Formen in der Stellenbewirtschaftung werden Ausnahmen von Regelungen bezüglich der §§ 9,10,19 und 40 der geltenden Haushaltsordnung zugelassen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen ausgewiesene Gesamtstellenzahl als auch die jeweiligen Haushaltsansätze bilden die Obergrenze möglicher Flexibilisierung im Haushaltsvollzug.

Ausnahmen gem. § 32 Haushaltsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzb. Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25 Mio. € aufzunehmen.

§ 6 Bürgschaften

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften zu übernehmen, die

- bis zu einem Darlehensbetrag von 20 Mio. € der Finanzierung von Baumaßnahmen sowie
- bis zu einem Darlehensbetrag von 20 Mio. € der Absicherung von Zukunftsleistungen (insbesondere der Altersversorgung)

von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, dienen.

§ 7 Verwendung etwaiger Überschüsse bzw. überplanmäßiger Einnahmen

- (1) Etwaige Überschüsse in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 sind den Rücklagen des Bistums und der Kirchengemeinden zuzuführen. Soweit diese gemäß § 15 Haushaltsordnung ausreichend bemessen sind, können etwaige Überschüsse im Bistumsbereich zum Aufbau von Sonderrücklagen oder zur Tilgung von Darlehen oder zur Sicherung von Altersversorgungsrisiken verwendet werden.
- (2) Überplanmäßige Einnahmen bei der Haushaltsstelle 9100.01304 sind der Clearing-Rücklage zuzuführen, wenn der aktuelle Stand der Clearing-Rücklage einschließlich der planmäßigen Entnahme von Zinserträgen im jeweiligen Kalenderjahr unter 30 Mio. € liegt. Darüber hinaus können sie der Clearing-Rücklage zugeführt werden.

§ 8 Übergangsregelung

Sollte bis zum 31. Dezember 2011 der Haushalts- und Steuerbeschluss für das Jahr 2012 noch nicht gefasst sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 2011 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

§ 9 Haushaltsvermerke

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gem. §§ 16 und 17 Haushaltsordnung ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Anlage zu § 9 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 2010 und 2011

Haushaltsvermerke

Die nachfolgenden Haushaltsvermerke ermächtigen die Verwaltung zum Vollzug des Haushaltsplans. Ein Rechtsanspruch der Mittelempfänger entsteht dadurch nicht.

A. Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gem. §§ 16 und 17 HO

I.1. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) und Haushaltsgliederungen (HHGI.):

- Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechtigen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700
- HHSt. 2920.42303 u. 2920.74502
- HHSt. 3620.42303 u. 3620.48505
- Minderausgaben bei HHSt. 5630.75505 berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei HHSt. 5630.74405.
- Mehreinnahmen bei HHSt. 9631.2200 berechtigen zu Mehrausgaben bei der Gruppierung 76
- HHGI. 9710 und 9730
- Minderausgaben bei HHSt. 9720.74341 berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei HHSt. 9720.81307

I.2. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:

I.2.1. innerhalb des Haushaltsplans

- 44 - Sonstige Versorgungsleistungen
- 46 - Beihilfen, Unterstützungen u.ä.
- 47 - Personalbezogene Sachausgaben
- 76 – Zweckgebundene Zuweisungen aus Fundraising-Erträgen

I.2.2. innerhalb eines Einzelplans

- 42 und 45 - Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen
- 48 - Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
- 52 bis 55 - sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- 61 bis 64 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung

II.1. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

- 81 bis 83 - Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
- 94 - Erwerb von Vermögen und Rechten
- 95 - Baumaßnahmen
- 96 - Renovierungen
- 98 - Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

II.2. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Haushaltsstellen:

0110.54300,	0120.75009,	0190.61002,	0660.54509,
0660.55001	0660.61006,	0956.48508	1211.54504,
1231.54304,	1232.75002,	1331.56101,	1813.75000,
2120.56109,	2312.75005,	3640.56101,	3910.75038

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen, soweit sie nicht unter I.2.1, I.2.2, und II.1. fallen, in der Bemerkungsspalte dargestellt.

B. Weitere Haushaltsvermerke

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte "Bemerkungen" bedeuten:

- R = Rücklagenentnahme ¹
- VE = Verpflichtungsermächtigung ²
- k.w. = künftig wegfallend
- k.u. = künftig umzuwandeln

¹ Vergl. die Erläuterungen zur HHSt. 9400.31006 in Teil II, S. 67

² Vergl. die Zusammenstellung in Teil I, S. 14

Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. Januar 2010, Az.: RA-7151.22/19 den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 12. Dezember 2009 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

Öffentliche Bekanntmachung

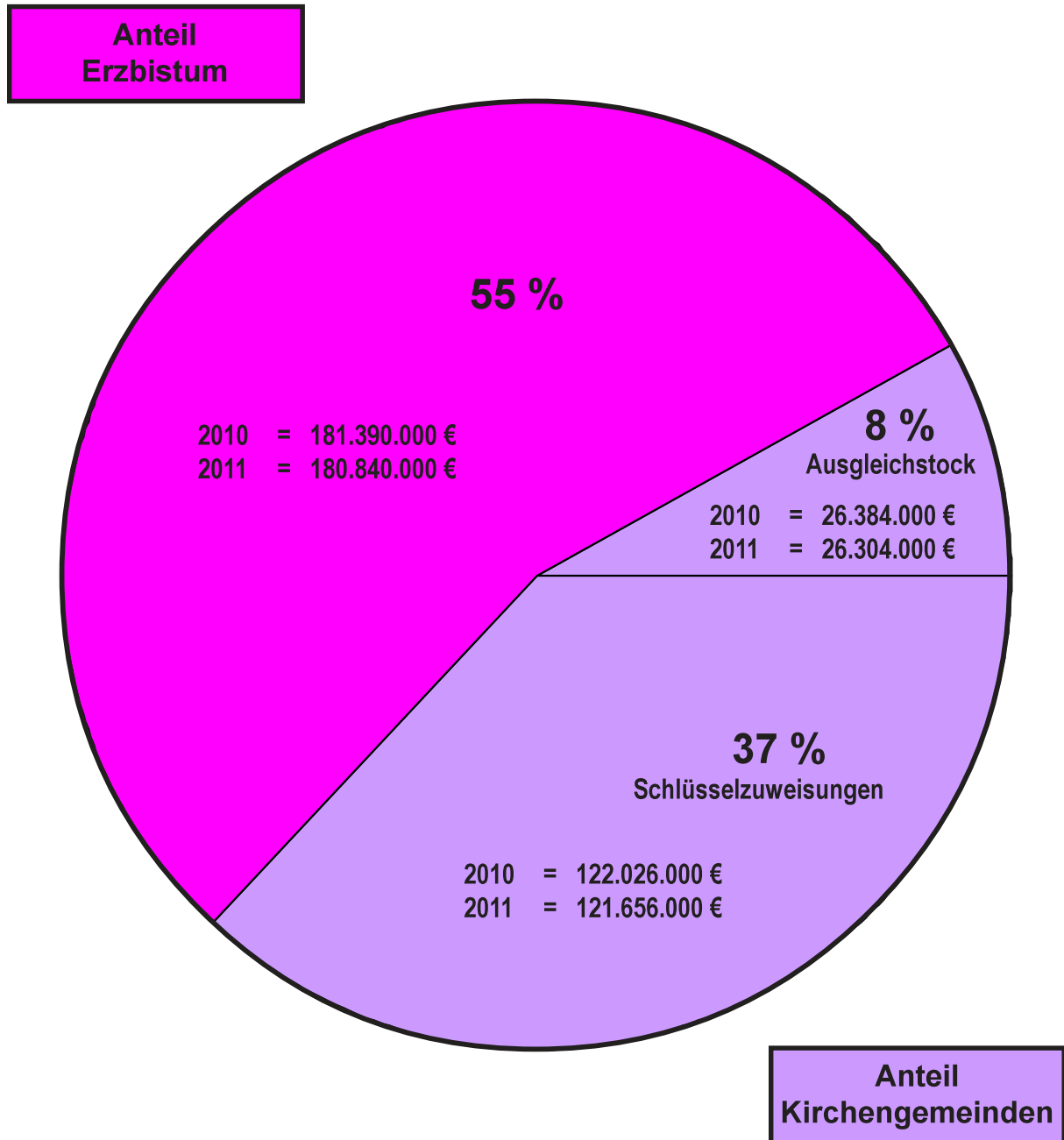
Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 12. Dezember 2009 werden mit Bezug auf § 9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. 1978 I S. 370), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. S. 335) und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt berichtigt am 14. März 2008 (ABl. S. 259), öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 19.01.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fridolin Keck', written in a cursive style.

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Verteilung des Netto-Kirchensteueraufkommens 2010 und 2011



Kirchensteuernettoaufkommen:

2010 = 329.800.000 EURO

2011 = 328.800.000 EURO

Übersicht über die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen (VE)⁷⁾

HHSt.	Einrichtung	Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren (HHPL 2008/09)	Einlösung der Verpflichtungsermächtigungen und/oder zusätzliche Investitionsmittel		Neue Verpflichtungsermächtigungen für 2012 ff.
			2010	2011	
		€	€	€	€
3325.95000	Heimschule St. Landolin Ettenheim	3.500.000	6.000.000	2.750.000	1)
4342.82001	Familienerholungsstätte Insel Reichenau	400.000	11.000	25.000	2)
4431.83004	Studentenwohnheim Albertus-Magnus-Haus in Konstanz	-	3.000.000	1.550.000	1.950.000 ³⁾
4431.95001	Studentenwohnheim Alban-Stolz-Haus in Freiburg	5.000.000	2.500.000	2.500.000	2.000.000 ⁴⁾
4520.82006	Alten- und Altenpflegeheime	783.000	1.277.000	1.277.000	1.620.000 ⁵⁾
9600.83000	Energie-Fonds		625.000	625.000	1.250.000 ⁶⁾
	SUMME	9.683.000	10.380.000	6.552.000	6.820.000

Bemerkungen:

- 1) Realisierung der Verpflichtungsermächtigung 2008/09 für die Generalsanierung des Aula/Mensabereichs mit Neubau und Anbau der Heimschule St. Landolin in Ettenheim sowie Abbruch eines Internatsgebäudes mit einem Kostenumfang von ca. 12,5 Mio. €
- 2) Teilrealisierung der Verpflichtungsermächtigung 2008/09 im Umfang von 400.000 € für die Sanierung der Familienerholungsstätte Insel Reichenau mit einem Gesamtvolumen von ca. 2,0 Mio. €. Realisierung der restlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 3) Sanierungsmaßnahmen im Studentenwohnheim Albertus-Magnus-Haus in Konstanz mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 10 Mio. €. Der Bistumszuschuss von 65 % beträgt somit 6.500.000 €.
- 4) Realisierung der Verpflichtungsermächtigung 2008/09 für die Generalsanierung des Innenbereichs des Alban-Stolz-Hauses in Freiburg mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 12 Mio. €. Ein Teilbetrag von 2.000.000 € wird in das Jahr 2012 vorgetragen.
- 5) Teilrealisierung der Verpflichtungsermächtigung 2008/09 der Sanierungsmaßnahmen des Altenpflegeheims St. Michael in Heidelberg in Höhe von 522.000 €; der Restbetrag mit 261.000 € wird in das Jahr 2012 vorgetragen; neue Verpflichtungsermächtigungen für 2012/2013 für Zuschüsse des Altenpflegeheims St. Franziskus in Bad Säckingen mit 450.000 € und das Wohn- und Pflegeheim Kirchzarten mit 909.000 €.
- 6) Bedingt durch zeitliche Verschiebung des Projektes „Energie-Fonds“ wird ein Teilbetrag der bewilligten Mittel im Umfang von 1.250.000 € in das Jahr 2012 ff. vorgetragen.
- 7) **Auf die Ausführungen bei der jeweiligen Haushaltsstelle in den Einzelplänen wird verwiesen.**